
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

dem Dr. med. dent. habil. Karl Heinz Fischer in Breslau die Dozentur für das Fach Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,

dem Dr. med. habil. Wilhelm Kreibitz die Dozentur für das Fach Augenheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

dem Dr. med. habil. Walter Schütz unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Berlin die Dozentur für das Fach der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,

dem Dr. med. habil. Walter Schwent die Dozentur für das Fach der Kinderheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen,

dem Dr. phil. habil. Eugen Werle die Dozentur für das Fach Physiologische Chemie an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.

Es ist bestätigt worden:

die von der Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des Generalinspektors für das Straßenbauwesen Dr. h. c. Fritz Todt und des Professors Dr. phil. Wilhelm Dörpfeld zu Ehrenmitgliedern der Akademie,

die Berufung des Studienrats Dr. Gustav Groll an der städtischen Oberschule für Jungen in Rheine zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Rheine,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Ernst Leidorn zum Berufsschuldirektor in Hannover,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Jakob Dierks zum Berufsschuldirektor in Blumenthal,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Heinrich Herpers zum Berufsschuldirektor in Amern,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Friedrich Hoffmeister zum Berufsschuldirektor in Ragnit,

die Ernennung des Direktorstellvertreters Arthur Urban zum Berufsschuldirektor in Sagan.

Es ist verliehen worden:

dem Dr. med. habil. Arift Stender die Dozentur für das Fach Neurologie und Neurochirurgie in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau;

die Dienstbezeichnung nichtbeamteter außerordentlicher Professor:

dem Dozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. med. habil. Ferdinand Bertram für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule,

dem Dozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. med. habil. Gustav Ruchinsky für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule,

dem Dozenten in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle a./S. Dr. Wilhelm Ludwig für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule,

dem Dozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. phil. habil. Franz Kellich für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule,

dem Dozenten in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln Dr. Albert Schnettker für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule;

die Dienstbezeichnung Honorarprofessor:

dem Dozenten Dr. Heinrich Bünker in Kiel für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule.

Es ist versetzt worden:

der Professor Dr. Oswald Muris von der Hochschule für Lehrerbildung in Dortmund in gleicher Dienstbeziehung zum 1. April 1939 an die Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a./D.

Vonden amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Dr. Max Koernicke wegen Erreichens der Altersgrenze.

A m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

125. Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen.

Die Beschaffung von Kranzspenden für verstorbene Beamte, Angestellte und Arbeiter aus öffentlichen Mitteln wird bei den einzelnen Ressorts

verschieden gehandhabt und teilweise von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Da sich dies mit dem Gedanken der Volksgemeinschaft nicht vereinbaren läßt, ist für die Folge bei der Beschaffung von Kränzen und Veröffentlichung von Nachrufen durch Reichs- und Länderbehörden nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. (1) Eine Kranzspende aus öffentlichen Mitteln ist stets geboten, wenn ein im Dienst stehender Behördenangehöriger stirbt. Sie kann